

1. Thüringer E-Government Kongress



Vom Informationsfreiheits- zum
Transparenzgesetz: lebendige Demokratie
durch Teilhabe



„Transparency is an extremely powerful tool that will help to make a better world“ (Kofi Annan)

„Das Internet hat seine Nutzer erzogen: Heute will man nicht mehr nur wissen, dass etwas passiert. Man will wissen, warum und wie es passiert. Geheimnisse sind nur in Ausnahmen erlaubt, Transparenz ist die Regel – und wird längst eingefordert“ (Sascha Lobo über Transparenz im 21. Jahrhundert)

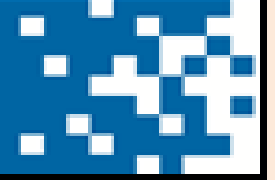
„Wissen ist Macht“ (Francis Bacon, 1597)

Vom Informationsfreiheits- zum
Transparenzgesetz: lebendige Demokratie
durch Teilhabe



Warum Informationsfreiheit?

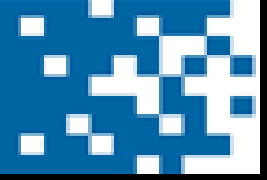
- Ausgangspunkt:
 - Transparenz der Verwaltung vergrößern
 - Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch Bürger verbessern
 - und damit demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern
- Größere Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz staatlichen Handelns, öffentliche Diskussionen, neue Ideen
- Grenzen: personenbezogene Daten, öffentliche und private Belange: so wenig wie möglich, so viel wie nötig



Ein Blick über die Thür. Landesgrenze

Staaten, die über ein Informationsfreiheitsgesetz verfügen:

- 1766 in Schweden: Hier wird zum ersten Mal überhaupt das Recht auf den Zugang zu amtlichen Informationen geregelt – der Politiker Anders Chydenius verankert das Öffentlichkeitsprinzip in der Schwedischen Verwaltung
- 1966 in den USA: Verabschiedung des „Freedom of Information Act“, der das Handeln amerikanischer Behörden transparenter machte.
- 1970 in Norwegen, 1978 in Frankreich, 1994 in Belgien, 2005 in Großbritannien.
- Allen Gesetzen liegt das Prinzip zu Grunde, dass grundsätzlich ein voraussetzungsloser Anspruch auf Informationszugang oder Akteneinsicht besteht.



Aus welchem Land stammt diese Regelung?

„Artikel 10 – Befugnisse des Informationsfreiheitskoordinators

1. Um dieses Gesetz zu vollziehen und das garantierte Recht auf Informationsfreiheit zu koordinieren und umzusetzen soll die öffentliche Stelle einen Ihrer Beamten als Informations-freiheitskoordinator bestellen.

2. Der Informationsfreiheitskoordinator hat die folgenden Befugnisse:

a) versetzt jeden Antragsteller in die Lage, Zugang zu öffentlichen Informationen nach diesem Gesetz zu erhalten, indem er ihm Zugang zu den Original-Akten gewährt oder ihm eine Kopie davon zukommen lässt [...]“



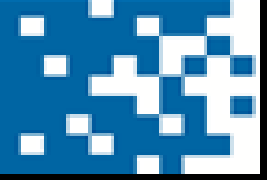
Die Entwicklung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes

- **Oktober 2001:** Die SPD-Fraktion im Thüringer Landtag legt einen Gesetzentwurf für ein Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vor, der sich inhaltlich an den bereits existierenden Informationsfreiheitsgesetzen in Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein orientiert. Der Entwurf wird abgelehnt.
- **Dezember 2007:** Ein Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag, der das seit 2006 bestehende Informationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene auch für Thüringer Behörden anwendbar erklärt, wird im Thüringer Landtag beschlossen.
- **Dezember 2012:** Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz in seiner jetzigen Fassung wird vom Thüringer Landtag beschlossen: Neuerungen: Einrichtung eines IFG-Landesbeauftragten, Regelung von Veröffentlichungspflichten, Einrichtung eines zentralen Informationsfreiheitsregisters (ZIRT).



Inhalt des Thüringer Informationsfreiheitsgesetz

- kein Transparenzgesetz
- veröffentlichungspflichtig nur Landesbehörden nach Thüringer Informationsregisterverordnung (über das Internet öffentlich zugängliche Informationen sind ins Informationsregister aufzunehmen)
- Veröffentlichungspflicht nicht für Kommunen
- Kosten: Gebühren nach Kostendeckungsprinzip, kein Äquivalenzprinzip
- ThürUIG eigenständiges Gesetz, obwohl dem Grunde nach gleich
- schwache Kontrollrechte des TLfDI



Was ist neu im Thüringer Transparenzgesetz

- Informationszugang durch Veröffentlichungspflicht und Informationszugang auf Antrag in einem Gesetz
- Bezugnahme auf ThürUIG im ThürTG
- Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung veröffentlichter Informationen ist grundsätzlich frei
- Verbesserte Möglichkeiten auf Informationszugang wegen Veröffentlichungspflicht von bestimmten Informationen
- Abwägungsklausel
- Kosten: Kostendeckelung und Äquivalenzprinzip
- Bessere Kontrollrechte des TLfDI
- interner Informationsfreiheitsbeauftragter
- Förderungspflicht durch die Landesregierung (Schulungen, Informationsveranstaltungen..)
- Evaluierung, um Gesetz auf die fortschreitende Entwicklung anpassungsfähig zu machen



Was ist nach dem ThürTG zu veröffentlichen

Welche Informationen sind grundsätzlich zu veröffentlichen? (bezogen auf den Entwurf des Thüringer Transparenzgesetzes)

- Landesgesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Landesminister,
- Verwaltungsvorschriften,
- Kabinettsbeschlüsse,
- Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag nach deren Behandlung in öffentlicher Sitzung,
- Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Thüringer Landesverwaltung
- Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Freistaats Thüringen an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts
- Tätigkeitsberichte,
- in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und in Bezug genommene Anlagen,
- Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 11 ThürUIG in der jeweils geltenden Fassung,
- amtliche Statistiken,
- öffentliche Pläne,
- wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinen Interesse für die Öffentlichkeit, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, mit einem Auftragswert von mehr als 20 000 Euro, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt, und
- Übersichten über Zuwendungen ab einer Fördersumme von 1 000 Euro
- Zugänglich gemachte Informationen von allgemeinen Interesse für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind (Informationen i. d. S. können insbesondere Geodaten und solche Informationen sein, die aufgrund eines Antrags oder anderen Informationszugangsansprüchen sowie aufgrund von Veröffentlichungspflichten anderer Rechtsnormen zugänglich gemacht wurden.)



Kritikpunkte am Entwurf für ein Thür. Transparenzgesetz

- Das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) besteht weiterhin fort, wird nicht ins Transparenzgesetz integriert
- Transparenzpflicht gilt nicht für die Kommunen, verpflichtet werden die öffentlichen Stellen des Landes und die Landesregierung
- Kommunen sollen aber Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, öffentlich zugänglich machen
- Modellprojekt soll klären, ob Kommunen am im Transparenzportal Informationen veröffentlichen müssen (Transparenzpflicht)
- Informationen, die im Transparenzportal veröffentlicht werden müssen, der sog. Veröffentlichungskatalog, ist im Vergleich zu anderen Informationszugangsgesetzen kurzgefasst - z. B. wird nicht beabsichtigt, Gutachten und Studien zu veröffentlichen
- Der Entwurf unterscheidet zwischen Veröffentlichungspflicht und Transparenzpflicht; eine solche Regelung gibt es in keinem anderen Informationszugangsgesetz



Was ist positiv am Thüringer Transparenzgesetz

- TLfDI wäre nach dem Entwurf auch für die Umweltinformationen zuständig
- Zugang zum Transparenzportal ist kostenlos
- Transparenzportal soll eine Such- und Rückmeldefunktion haben

